- 19. 1. Ist für die Bollstredung von Urteilen in der Schweiz und insbesondere im Kanton Schaffhausen die Gegenseitigkeit verbürgt?
- 2. Darf die Revision rügen, daß die Frage nach der Berbürgung der Gegensettigkeit falsch beantwortet sei, weil über den Inhalt des fremden Rechtes unrichtige Feststellungen getroffen worden seien?

3PD. §§ 328, 723.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1926 i. S. L. & Co. (Kl.) w. U. R. Embh. (Bekl.). VI 344/25.
 - I. Landgericht Nachen, Rammer für Hanbelssachen.

Die Beklagte führte früher die Firma Br. & Cie. Smbh. in Aachen. Unter dieser Firma wurde sie durch ein Urteil des schweizerischen Bezirksgerichts in Stein a./Rhein vom 15. Februar 1923 verurteilt, an die Klägerin 51069,58 schweizer Franken nehst $5^{\circ}/_{\circ}$ Binsen seit Klagerhebung und Prozestosten zu zahlen. Dieses Urteil wurde durch ein rechtsträftig gewordenes Urteil des Obergerichts des Kantons Schafshausen vom 9. November 1923 bestätigt. Mit der gegenwärtigen Klage beantragt die Klägerin, die erwähnten Urteile der schweizerischen Gerichte für vollstreckar zu erklären. Das Landgericht hat durch Versäumnisurteil vom 22. Mai 1924 dem Antrag entsprochen, dann aber auf Sinspruch der Beklagten durch sein Urteil vom 20. Mai 1925 das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat in zulässiger Weise gegen das landgerichtliche Urteil unmittelbar Revision eingelegt und ihre erstinstanzlichen Anträge aufrechterhalten.

Der Senat hat durch Beschluß dem 23. Februar 1926 eine Beweisaufnahme über den Inhalt des schweizerischen und des schafschauser Rechts veranlaßt, soweit es sich dabei um die Vollstreckung ausländischer Urteile in der Schweiz und namentlich im Kanton Schafshausen handelt. Das schweizerische Bundesgericht hat unter dem 15. Juli 1926, die Justizdirektion des Kantons Schafshausen unter dem 30. Juli 1926, der Reichsminister der Justiz unter dem 26. August 1926 die nachgesuchte Auskunft erteilt. Die Kevision ist sodann zurückgewiesen worden.

Grunbe:

1. Das Landgericht hat das von der Klägerin gemäß §§ 722 fla. RVD. beantragte Vollstreckungsurteil zu erlassen abgelehnt, weil die Urteile der schweizerischen Gerichte im allgemeinen und die der ichaffhauser Gerichte im besonderen mangels Berburgung der Gegenseitigkeit nicht anerkannt werden dürften, §§ 723 Abs. 2 Sat 2, 328 Abs. 1 Rr. 5 BBO. Das Landgericht folgt dabei im wesentlichen den Ausführungen des erkennenden Senats in dem — einen züricher Fall betreffenden — Urteil vom 8. Februar 1924 (RGZ). Bd. 107 S. 308). Borgelegen hat dem Landgericht auch eine Auskunft der Austigdirektion des Kantons Schaffhausen vom 27. März 1925. Diese ließ indessen noch einigen Zweifeln Raum, und beshalb hat der Senat gemäß § 293 JBD. die im Tathestand erwähnten weiteren Auskunfte eingeholt. Er hat sich dazu im Gegensatz zu der bisberiaen Rechtsprechung des Reichsgerichts für befugt erachtet, weil nach nochmaliger Brufung ber Frage ber von Stein-Jonas, Anm. VII C zu § 328 BBO., vertretenen Ansicht beizutreten war. Wird vom Instanzgericht festgestellt, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist ober daß sie nicht verdürgt ist, so wird damit keine tatsächliche Feststellung im Sinne des § 561 BBD. getrossen, denn
diese Borschrift bezieht sich nur auf den Tatbestand des einzelnen
abzuurteilenden Falles. Das fremde Recht muß dei jenen Entscheidungen allerdings herangezogen werden, es wird dabei aber nicht
als Rechtssah auf einen gegebenen Tatbestand angewendet. Die
Frage, was das fremde Recht bestimmt, ist vielmehr eine reine Borfrage sur die auf deutschem Rechtsgebiet liegende Hauptsrage, ob
die Gegenseitigkeit verdürgt ist. Wird von der Revision eingewendet,
daß die Frage nach der Berbürgung der Gegenseitigkeit salsch beantwortet sei, weil über den Inhalt des fremden Rechts unrichtige
Feststellungen getrossen worden seien, so wird damit lediglich ein
Verstoß gegen § 328 Abs. 1 Nr. 5 BBD. gerügt, und das ist gemäß
§ 549 Abs. 1 BBD. zulässig.

Die Vereinigten Zivilsenate brauchten nicht angerusen zu werden. Die früheren Entscheidungen des Reichsgerichts rühren in der Hauptsache von dem setzt erkennenden, die Ende 1923 als der VII. bezeichneten Zivilsenat her. Die Entscheidung des I. Zivilsenats vom 20. Mai 1891 (Gruch. Bd. 37 S. 417) betrifft noch die Zivilprozessordnung von 1877, während es sich vorliegend um die Zivilprozessordnung von 1898 und ihre späteren Fassungen handelt.

2. Da die Justizhoheit in der Schweiz den einzelnen Kantonen zusteht, so ist zu prüsen, ob die Gegenseitigkeit gerade mit dem Kanton Schaffhausen verdürgt ist. Die in allen Kantonen geltenden Borschriften des schweizerischen Bundesrechts kommen dabei aber in erster Reihe in Betracht. In dem schon erwähnten Urteil RGB. Bd. 107 S. 308 hat der Senat ausgesprochen, daß Art. 59 der schweizerischen Bundesversassung der Begenseitigkeit entgegensteht. Dabei muß auch heute aus Grund erneuter Erwägung verblieden werden. Der Art. 59 a. a. D. schreibt vor:

"Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsig hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnorts gesucht . . . werden."

Hier wird keine prozessuale Fustandigkeitsvorschrift gegeben, es wird vielmehr die Gerichtsbarkeit der einzelnen Kantone gegeneinander und entsprechend auch gegen das Ausland abgegrenzt. Welches Gericht innerhalb des Kantons zuständig ist, bestimmt die Gerichtsstandsordnung des Kantons. "Art. 59 bestimmt nur den

Kanton, bessen Gerichte kompetent sind, nicht aber das kompetente Gericht innerhalb des Kantons; er hat insosern nur interkantonale, nicht intrakantonale Bedeutung" (Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesderfassung S. 258). Entsprechend erklärt das schweizerische Bundesgericht in seiner Auskunft vom 15. Juli 1926 unter 1d, daß die in der schafshauser Prozesordnung vorgesehenen Gerichtsstände des Delikts (§ 106) und des Erfüllungsorts (§ 105) zwar innerhalb des Kantons verbindlich, im interkantonalen Verhältnis aber mit Art. 59 der Bundesversassung unvereindar seien.

3. Durch diese Bestimmung wird also die fremde Gerichtsbarkeit, sowohl die der anderen Kantone als auch die des Austandes, in weitem Umfang ausgeschlossen. Das geschieht nicht zugunsten der Kantone, sondern zugunsten der einzelnen in der Schweiz wohnhaften Personen, in erster Reihe also, wenn auch nicht ausschließlich, zugunsten der schweizerischen Bürger selbst. Das äußert sich darin, daß die Kantone unbedingt an die Vorschrift des Art. 59 gebunden sind, daß ihre abweichenden Vorschriften nur innerhalb des Kantons anerkannt werden, daß aber die einzelne begünstigte Person auf ihre Rechte aus Art. 59 verzichten kann. Mit Recht sagt die Auskunstunft der Justzbirektion in Schafshausen vom 30. Juli 1926 unter Nr. 1b, daß Art. 59 "ein subjektives, versassungsmäßiges Recht des einzelnen Bürgers begründet".

Die Möglichkeit des Verzichts der einzelnen begünftigten Verson ist benn auch die einzige in Betracht kommende Einschräntung, welche die Wirksamkeit des Art. 59 erleidet. Wenn das schweizerische Bundesgericht noch hervorhebt, daß Art. 59 der Erhebung eines mit bem eingeklagten Anspruch im Zusammenhang stehenden Gegenansbruchs am Gerichtsstand ber Hauptklage nicht entgegensteht, so ist bas gegenüber der oben angeführten Berzichtsmöglichkeit kaunt etwas Neues. Wer selbst bei dem Gericht eines anderen Kantons ober eines anderen Staates klagt, unterwirft sich damit für den eingeklagten Anspruch und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Gegenansprüche der fremden Gerichtsbarkeit, d. h. er verzichtet für diese Gegenansprüche auf seine Rechte aus Art. 59. Und wenn das schweizerische Bundesgericht weiter noch hervorhebt, daß unter Art. 59 nicht fällt die Geltendmachung binglicher Ansprüche einschließlich der durch dingliche Rechte gesicherten Ansprüche und ebenso nicht die Geltendmachung familienrechtlicher und erbrechtlicher Ansprüche, so wird damit weniger eine Beschränkung der Wirksamkeit des Art. 59, als vielmehr sein schon von vornherein besarenzter Inhalt betont

Einen stillschweigenben Berzicht auf die Rechte aus Art. 59 sehen die schweizerischen Gerichte dann als gegeben an, wenn der Begünstigte sich vor einem fremden Gericht vorbehaltlos "einläßt", d. h. zur Sache verhandelt. Wer im Versäumnisweg verurteilt wird, ohne daß er vorher zur Sache verhandelt hätte, hat also auf seine Rechte aus Art. 59 nicht verzichtet.

4. Im Ranton Schaffhausen hat man versucht, den weittragenden Folgen des Art. 59 dadurch zu begegnen, daß man ausländischen Urteilen schon dann die Bollstreckarkeit bewilligt, wenn der Gerichtsstand, ber das ausländische Gericht zuständig machte, auch dem schaffhauser Gesetz bekannt ist, val. die Auskunft der Justigdirektion vom 30. Juli 1926 unter 2a Abs. 2 und die Auskunft derselben Stelle vom 27. März 1925 unter II Abs. 1 und 2. Bon dieser Auffassung geht auch das Urteil des Obergerichts des Kantons Schafshausen vom 10. Mai 1918 aus, das der Reichsminister der Rustiz seiner Auskunft vom 26. August 1926 beigefügt hat. Es war in Deutschland gegen einen aufrechtstehenden Schuldner mit festem Wohnsit in der Schweiz vom Gericht des Hauptprozesses nach § 34 ABO. ein Urteil erlassen worden, nach welchem der Be-Nagte gewisse Rechtsanwaltsgebühren bezahlen jollte. Dieses Urteil ist für vollstreckar erklärt worden, weil die Zuständigkeit des deutschen Gerichts auch nach der schaffhauser Gesetzebung gegeben gewesen sei. Das wird wiederum daraus hergeleitet, daß nach den Artikeln 10 und 11 des schaffhauser Gesetzes über die Erhebung von Staatsgebühren und die Ausrichtung von Parteientschädigungen bei den Gerichten vom 8. November 1915 (Offizielle Sammlung der bestehenden Gesetze für den eidgenössischen Stand Schaffhausen, Neue Folge Bb. 13 S. 99) dem Richter die Möglichkeit gegeben sei, im Busammenhang mit ber Prozehentschädigung auch die Sohe ber Anwaltskoften festzusepen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die vorstehend gekennzeichnete Rechtsansicht der schaffhauser Justizbehörden geeignet wäre, die sich aus Art. 59 der Bundesverfassung ergebenden Schwierigkeiten in gewissem Umfange zu beseitigen, denn die schaffhauser Prozessordnung (a. a. D. Bd. 4 S. 435) kennt besondere Gerichtsstände für

persönliche Ansprüche. Nach § 105 das kann gegen Personen ohne sesten Wohnsitz in der Schweiz am Erfüllungsort geklagt werden, wenn der Beklagte sich dort aushält oder dort Vermögen besitzt, in das vollstreckt werden kann, und nach § 106 das. können Entschädigungsforderungen aus Vergehen am Tatort gektend gemacht werden. Indessen wird die Rechtsansicht der schaffhauser Justizbehörden vom schweizerischen Bundesgericht nicht gebilligt. Es tritt ihr in seiner Antwort auf die Fragen zu la und dausdrücklich entsegen, indem es sagt:

"Falls die schaffhauser Gerichte deshalb, weil das schaffhauser Recht die besonderen Gerichtsstände des Erfüllungsorts, des Bermögens und des begangenen Deliks kennt, gegen einen hier wohnhaften Schuldner, der von einem entsprechenden deutschen Gerichte verurteilt worden ist, die Vollstreckung gewähren, so könnte sich derselbe beim Bundesgericht wegen Verletzung von

Art. 59 der Bundesversassung mit Erfolg beschweren."

Sonach wird durch die Praxis der schaffhauser Gerichte, welche auf einer vom schweizerischen Bundesgericht deutlich mißbilligten Rechtsauffassung beruht, die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Ar. 5 BPD. nicht "verbürgt". In jedem Einzelfall kann durch die Anrufung des Bundesgerichts die Praxis der schafshauser Gerichte erfolgreich bekämpft werden.

5. In ihrer Auskunft vom 27. März 1925, im vorletzen Absatschaft, hat die Justizdirektion des Kantons Schafshausen darzulegen gesucht, daß trop Art. 59 die Deutschen in der Schweiz nicht schlechter gestellt seien als die Schweizer in Deutschland; es werde die Zuständigkeit gegen einen im Deutschen Reich wohnhaften Deutschen in der Schweiz nicht bejaht werden, wenn die Schweiz bei gleicher Sachlage die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für einen Schweizer nicht anerkenne. Auch dem tritt das schweizerische Bundesgericht, in der Antwort auf die Frage 3, entgegen. S sagt:

"Der in der Schweiz belangte, in Deutschland wohnhafte Beklagte kann sich auf Art. 59 der Bundesversassung nicht berusen und er kann zur Einlassung vor einem kantonalen Gerichtsstand verhalten werden, der mit Art. 59 der Bundesversassung im Biderspruch steht."

Damit verliert übrigens die bom schweizerischen Bundesgericht in der Antwort auf die Frage 1d gemachte, mehr beiläufige Bemerkung, daß die Gerichtsstände der §§ 105 und 106 der schaffhauser Prozehordnung auch im internationalen Verhältnis mit Art. 59 unvereindar seien, ihre Bedeutung. Si ist auch wirklich nicht abzusehen, wie jemand, der in der Schweiz keinen sesten Wohnsit hat, sich auf Art. 59 sollte berusen können.

Nun hat allerdings das schweizerische Bundesgericht dem oben

mitgeteilten Sate noch hinzugefügt:

"Immerhin läge in der Ablehnung der Zuständigkeit durch die kantonalen Gerichte in einem solchen Falle — durch eine entsprechende Anwendung von Art. 59 der Bundesversassung — keine bundesrechtswidrige Verletzung dieser Bestimmung, da sie nur zum Schutz des Schuldners aufgestellt ist."

Dadurch wird aber an der Rechtslage nichts geändert. Der schweizerische Kläger mag keinen Anspruch darauf haben, daß dem nicht schweizerischen Beklagten der Schutz des Art. 59 versagt wird; gleichwohl bleibt es dabei, daß der nicht schweizerische Beklagte den Schutz des Art. 59 nicht für sich sordern darf. Sine damit im Widerspruch stehende Praxis der Gerichte, die nicht einmal als dereits bestehend bezeugt ist, vermag die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Ar. 5 RBD. nicht zu "verbürgen".

6. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist also, daß die sämtslichen schweizerischen Kantone einschließlich des Kantons Schaffshausen Urteile, die in Deutschland im Gerichtsstand des Ersüllungsorts (§ 29 RPD.), des Vermögens (§ 25 RPD.) oder des Deliks (§ 32 RPD.) wegen persönlicher Ansprüche gegen aufrechtstehende Schuldner mit sestem Wohnsit in der Schweiz ergeben, grundsäslich nicht vollstrecken dürsen. Dabei ist noch hervorzuheben, daß auch die besondere Vereindarung eines Ersüllungsorts keine Ausnahme von Art. 59 begründet. Ausgeschaltet wird seine Eingreisen nur durch einen Verzicht des Begünstigten, wie das oben unter Ar. 3 dargelegt ist. Auch bei einem Verhandeln zur Sache vor dem beutschen Gericht genügt ein Vorbehalt der Rechte aus Art. 59, um die Vollstrecharkeit des deutschen Urteils in der Schweiz und auch im Kanton Schafshausen auszuschließen.

Im Gegensatz dazu sind in Deutschland Urteile, die im Kanton Schafshausen im Gerichtsstand der §§ 105 und 106 der schafshauser Prozehordnung und in anderen Kantonen in ähnlichen Gerichtsständen ergangen sind, die zu dem Urteil des erkennenden Senats

vom 8. Kebruar 1924 anstandslos vollstreckt worden. Hier Kafft ein Awiespalt, der nicht als unerheblich angesehen werden kann. Das beweisen auch die vom schweizerischen Bundesgericht mitgeteilten, zwar nicht amtlichen, von den Barteien aber nicht beanstandeten Zahlen. Die Gerichte des Kantons Schaffhausen haben allerdings die Vollstreckung beutscher Urteile mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 59 der Bundesverfassung noch nicht abgelehnt. Da es sich aber um eine bundesrechtliche Vorschrift handelt. die in der ganzen Schweiz gilt, kann und muß auch die Wirkung ins Auge gefaßt werden, die sie in anderen Kantonen gehabt hat. Im Kanton Bern sind in den Jahren 1922—26 von 19 Vollstreckungsbegehren beutscher Gerichte 6 wegen Eingreifens des Art. 59 der Bundesverfassung abgewiesen worden. Aus demselben Grunde hat bas Bezirksgericht in Zürich in den Jahren 1920—23 von 20 Begehren 3 und das Obergericht in Zürich in denselben Jahren von 2 Begehren eines abgewiesen. Etwa jedes vierte deutsche Vollstredungsgesuch verfällt banach in den Kantonen Bern und Zürich der Ablehnung, und so wird auch zahlenmäßig deutlich, daß in der gesamten Schweiz der Art. 59 der Bundesverfassung einer Berbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZBD. entaegensteht.

7. Das schweizerische Bundesgericht hat sich bieser Erkenntnis nicht verschlossen und deshalb Vorschläge angedeutet, "wie die bestehende Ungleichheit in dem Umfang der Anerkennung fremder Gerichtsbarkeit beseitigt werden könnte". Rach seiner Meinung fonnte "beutscherseits die Bollstreckung von schweizerischen Urteilen in gleichem Mage verweigert werden, wie von den schweizerischen Gerichten gegenüber beutschen Urteilen, sei es, daß jeweilen nur ber einzelne Fall ins Auge gefaßt ober daß allgemein schweizerische Urteile nicht vollstreckt würden, die über einen persönlichen Unspruch gegen einen in Deutschland wohnenden aufrechtstehenden Schuldner ergangen sind, ohne daß die schweizerische Gerichtsbarkeit anerkannt worden wäre". Beide Wege sind für den deutschen Richter nach Lage der deutschen Gesetzgebung nicht gangbar. Das beutsche Recht kennt keine dem Art. 59 der Bundesverfassung entsprechende Vorschrift und der Richter kann sie von sich aus nicht ichaffen. Ebensowenig ist er in der Lage, die Entscheidung jeweils auf den einzelnen Fall abzustellen und zu prüfen, ob die Schweiz ein unter denselben Umständen ergangenes deutsches Urteil vollstrecken würde. Dieser Gedanke, der auch in den Ausführungen der Revision anklang, scheitert am Wortlaut und Sinn des § 328 Mbs. 1 Ar. 5 JPD. Danach ist die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen, wenn — nicht soweit — die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Das deutsche Recht kennt hier kein mehr oder minder; die Frage, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist, muß mit einem klaren ja oder nein beantwortet werden. Wesentsiche Verschiedenheiten in der Rechtslage müssen dahin führen, daß die Frage verneint wird. Solche wesentliche Verschiedenheiten bestehen, wie sich aus Urt. 59 der Vundesverfalsung ergibt, zwischen dem schweizerischen Bundesrecht und dem deutschen Recht, und deshalb kann die Gegenseitigkeit in der ganzen Schweiz einschließelich des Kantons Schaffhausen nicht als verbürgt angesehen werden.

8. Das Landgericht ist weiter der Meinung, das die schaffhauser Brozekordnung schwerere Bestimmungen über die Brüfung der Rechtsfraft des Urteils und der Zuständigkeit des Gerichts enthalte als die Reichszivilprozehordnung. Was das Landgericht hier im einzelnen im Auge hat, ist nicht ganz sicher, da nur gesagt ist. daß die rechtlichen Verhältnisse in Schaffhausen nicht wesentlich anders liegen als nach RGA. Bd. 107 S. 308flg. in Zürich. Die Beweisaufnahme des Senats hat sich deshalb auch auf diesen Kunkt erstreckt. Eines näheren Eingehens auf ihr Ergebnis zu dieser Frage bedarf es aber nicht mehr, da die Entscheidung schon wegen ber Vorschrift des Art. 59 der Bundesverfassung zuungunsten der Revision ausfallen muß. Kurz sei indessen bemerkt, daß die Bestimmungen der schaffhauser Brozehordnung in der Art, wie sie von den Gerichten des Kantons ausgelegt und angewendet werden, wohl kaum irgendwie erheblich von den deutschen Vorschriften abweichen.